

Vorentwurf Richtlinie betreffend Alternativen Performancekennzahlen

Artikel	Text
<p><i>Art. 1</i> <i>Zweck</i></p>	<p>Diese Richtlinie bezweckt die Förderung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Verwendung von alternativen Performancekennzahlen.</p>
<p><i>Art. 2</i> <i>Anwendungsbereich</i></p>	<p>¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.</p> <p>² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.</p>
<p><i>Art. 3</i> <i>Definition</i></p>	<p>¹ Eine alternative Performancekennzahl ist eine Finanzkennzahl in Bezug auf die vergangene oder zukünftige finanzielle Leistung, Finanzlage oder Kapitalflüsse, die nicht im anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt wird.</p> <p>² Nicht unter diese Definition fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - physische Messgrößen (z.B. Anzahl Tonnen) oder nicht-finanzielle Performancekennzahlen; - Performancekennzahlen, welche in anderen für Emittenten anwendbaren Regelwerken (z.B. Solvenz) definiert sind.
<p><i>Art. 4</i> <i>Geltungsbereich</i></p>	<p>¹ Diese Richtlinie gilt für Informationen, welche Emittenten periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichen und alternative Performancekennzahlen ausweisen und die nicht in Abschlüssen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard enthalten sind. Zu diesen periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichten Informationen gehören unter anderem Geschäftsberichte, Lageberichte sowie Medienmitteilungen im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung.</p> <p>² Diese Richtlinie gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prospekte im Zusammenhang mit der Kotierung von Effekten; - Investorenpräsentationen.



<p><i>Art. 5 Bezeichnung und Erläuterung</i></p>	<p>¹ Für alle verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind klare und verständliche Definitionen zu veröffentlichen.</p> <p>² Die alternativen Performancekennzahlen sind aussagekräftig zu bezeichnen. Die Bezeichnung soll den Inhalt und die Grundlage zur Berechnung widerspiegeln. Irreführende Bezeichnungen sind zu vermeiden. Ob eine Bezeichnung (z.B. einmaliger Aufwand) irreführend ist, ist auf Basis des tatsächlichen Sachverhalts zu beurteilen.</p>
<p><i>Art. 6 Bezug zu Kennzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard</i></p>	<p>Für verwendete alternative Performancekennzahlen ist der Bezug zu einer vergleichbaren Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard herzustellen. Dieser Bezug kann etwa in Form einer Überleitungsrechnung offengelegt werden.</p>
<p><i>Art. 7 Darstellung</i></p>	<p>Die alternativen Performancekennzahlen sind nicht stärker hervorzuheben als die Kenngrössen gemäss Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Performancekennzahlen, welche gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt werden, und den verwendeten alternativen Performancekennzahlen ist sicherzustellen.</p>
<p><i>Art. 8 Vergleichsinformationen</i></p>	<p>Für die verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind Vergleichsinformationen für die entsprechenden Vorjahresperioden offenzulegen.</p>
<p><i>Art. 9 Stetigkeit</i></p>	<p>¹ Die Definition und die Berechnungsgrundlage einer alternativen Performancekennzahl sind im Zeitvergleich stetig anzuwenden.</p> <p>² Im Falle einer Abweichung vom Prinzip der Stetigkeit ist dieser Umstand offenzulegen sowie die Art der Veränderung der alternativen Performancekennzahl zu beschreiben.</p> <p>³ Die Vergleichsinformationen sind entsprechend anzupassen oder es ist zu begründen, weshalb auf die Anpassung der Vergleichsinformationen verzichtet wurde („Comply or explain“).</p>
<p><i>Art. 10 Verwendung von Querverweisen</i></p>	<p>Alternativ können die in dieser Richtlinie geforderten Angaben mittels eines Querverweises (z.B. Fussnote, Internetlink) auf andere Dokumente, wie zum Beispiel einen Anhang zum Geschäftsbericht oder ein zentrales Dokument auf einer Internetseite, bereitgestellt werden. Diese Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der alternativen Performancekennzahl öffentlich zugänglich sein.</p>